

Förderrichtlinien für die Gewährung von Beihilfen

1. Auf der Grundlage des §2 der Satzung werden Studierende des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gefördert durch die Gewährung von Beihilfen:
 - zur Durchführung des Studiums,
 - zur Weiterbildung nach dem ersten Studienabschluss,
 - zur Durchführung einer Doktorarbeit,
 - zu Studienreisen und vergleichbaren Maßnahmen, die zweifelsfrei der fachlichen Weiterbildung dienen,
 - zur Durchführung technischer und wissenschaftlicher Projekte in studentischen Gruppen.

2. Von den geförderten Personen wird erwartet:
 - gute Studienleistungen,
 - ein realistischer Zeitplan für Studium, Promotion o.ä.,
 - ggf. eine überzeugende Darstellung des besonderen Nutzens einer beabsichtigten Studienreise, einer besonderen Ausbildungsmaßnahme o.ä.,
 - eine glaubhafte Darstellung des Förderbedarfs.

3. Von den geförderten Gruppen wird erwartet:
 - Projektarbeit,
 - Nachweis der Kontinuität der Gruppe,
 - glaubhafte Darstellung der erfolgreichen Arbeit der Gruppe,
 - Darstellung des besonderen Nutzens einer Studienreise, des fortschrittlichen Charakters eines technischen Projekts o.ä.,
 - überzeugende Darstellung des Förderbedarfs.

4. Für den Förderantrag gibt es Antragsformulare. Die Ergänzung durch geeignete Unterlagen im Sinne der oben geäußerten Erwartungen wird empfohlen.

5. Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet der Vorstand der Stiftung nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

6. Die Zuwendung an die geförderten Leistungsempfänger kann als zinslose rückzahlbare oder als nicht rückzahlbare Unterstützung gewährt werden. Sie kann in einer einmaligen Zahlung bestehen oder in regelmäßigen Zahlungen über einen definierten Zeitraum.

7. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich mit Annahme der Förderung, der Stiftung in angemessenen Zeitabständen über den erreichten Fortschritt (bei Studium, Promotion, Projekt etc.) zu berichten und insbesondere den erreichten Studienabschluss usf. zu dokumentieren.

8. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, der Stiftung eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Förderbedürftigkeit) mitzuteilen. Sofern die Förderbedürftigkeit und damit die Geschäftsgrundlage der Förderung entfallen ist, kann die Stiftung ihre Leistungen auch schon vor Ablauf des ursprünglich zugesagten Förderzeitraums einstellen.

Hamburg, im Februar 2014

Prof. Dr.-Ing. R. Ahrens, Vorsitzender des Stiftungsvorstands